

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 442

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 13.10.2026

Nr. 66, 33. Jahrgang

Inhalt	Seite
Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Odervorland über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der vorläufigen Fassung des Landschaftsplans für das Amt Odervorland gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 4 Abs. 5 BbgNatSchAG	2
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Aufstellung des Bebauungsplans "Lebensmittel-Discounter in der Frankfurter Straße" im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark).....	5
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Einstellung des Bauleit-planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Schönfelde“ für den Ortsteil Schönfelde der Gemeinde Steinhöfel und die Aufhebung des entsprechenden Aufstellungsbeschlusses	7

Impressum:

Herausgeber: Amt Odervorland, Der Amtsdirektor | Sitz: Bahnhofstr. 3-4, 15518 Briesen (Mark)

Telefon: 033607/897-10 | Telefax: 033607/897-99

Redaktion, Satz, Druck und Vertrieb: Amt Odervorland, Stabsstelle – RIS-Verwaltung

Telefon: 033607/897-10 ; 033607/897-15 | Telefax: 033607/897-99 | Mail: info@amt-odervorland.de

Herstellung: Eigendruck

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internet: amtsblatt.amt-odervorland.de; als Newsletter zum Download

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, aber mindestens 1x im Monat und liegt unter anderem zur Selbstabholung bereit:
Amt Odervorland, Bahnhofstr. 3-4, 15518 Briesen (Mark) | Außenstelle Steinhöfel, Demnitzer Straße 7, 15518 Steinhöfel

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Odervorland über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der vorläufigen Fassung des Landschaftsplans für das Amt Odervorland gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 4 Abs. 5 BbgNatSchAG

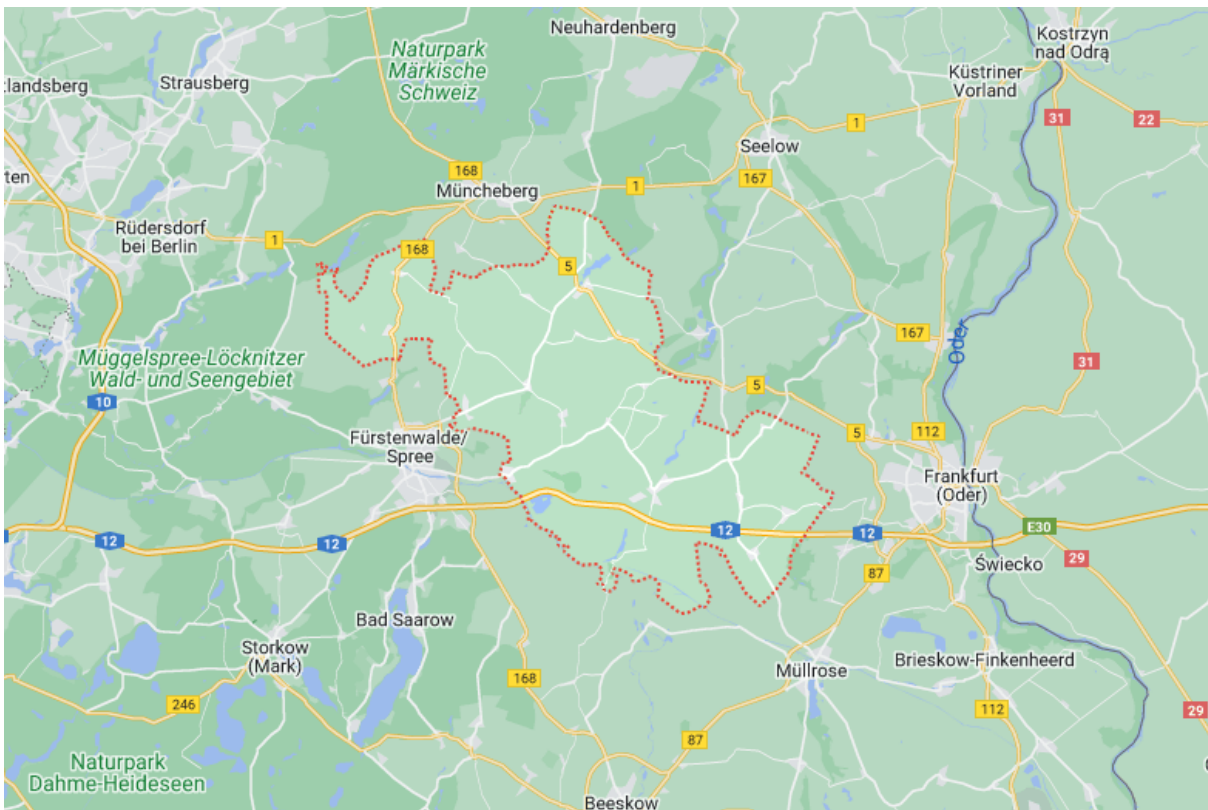
Der Amtsausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.09.2026 die vorläufige Fassung des Landschaftsplans vom August 2026 gebilligt und diese zur Veröffentlichung bestimmt.

Ziel und Zweck der Planung

Gemäß § 11 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Landschaftspläne aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 BNatSchG erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Es ist ein Landschaftsplan für das Amt Odervorland, bestehend aus den Gemeinden Berkenbrück, Briesen (Mark) und Jacobsdorf, aus dem Jahr 1997/1998 vorhanden. Landschaftspläne sind gemäß § 11 Abs. 2 BNatSchG mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Umfang mit Blick auf die in Absatz 2 Satz 1 genannten Kriterien eine Fortschreibung erforderlich ist. Eine Neuaufstellung des Landschaftsplans für das gesamte Amtsgebiet ist daher erforderlich. Der Amtsausschuss des Amtes Odervorland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.05.2024 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes für das Amt Odervorland beschlossen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans für das Amt Odervorland umfasst die Gemeindegebiete der vier amtsangehörigen Gemeinden Berkenbrück, Briesen (Mark), Jacobsdorf und Steinhöfel. Die Gesamtfläche des Amtsgebietes beträgt ca. 34.057 Hektar.



Darstellung des Amtsgebietes

Scoping

Gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) ist bei der Aufstellung von Landschaftsplänen nach § 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ein Untersuchungsrahmen für den Landschaftsplan frühzeitig festzulegen und in diesem

Zusammenhang die Behörden zu beteiligen, deren Aufgabenbereiche berührt sind (Scoping). Das sogenannte Scoping wurde in der Zeit vom 21.10.2025 bis einschließlich 05.12.2025 durchgeführt.

Vorläufige Fassung

Durch das beauftragte Landschaftsplanungsbüro wurde auf Grundlage des durchgeführten Scopings in Abstimmung mit der Verwaltung die vorläufige Fassung des Landschaftsplans erarbeitet.

Gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) sind bei der Aufstellung von Landschaftsplänen nach § 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) neben den betroffenen Behörden auch die Öffentlichkeit für eine angemessene Dauer von mindestens einem Monat zu beteiligen. Aufgrund der umfangreichen Unterlagen wird jedoch eine verlängerte Dauer der Veröffentlichung vorgesehen.

Die vorläufige Fassung des Landschaftsplans für das Amt Odervorland vom August 2026 wird, bestehend aus folgenden Unterlagen:

- Textteil
- Datentabelle Methodik
- Anhang I Böden
- Anhang II Biotoptypenbewertung
- Anhang III Arten
- Anhang IV Bau- und Bodendenkmale
- Anhang V Biotopverbund
- Karte K1 Boden
- Karte K2 Wasser
- Karte K3 Klima
- Kartenserie K4 Biotope
- Karte K5 FloraFauna
- Karte K6 Landschaftsbild
- Karte K7 Schutzgebiete
- Karte K8 Biotopverbund
- Kartenserie K9 Entwicklungskonzept
- Karte K10 Schutz Pflege Entwicklung

in der Zeit vom 21.10.2026 bis einschließlich 04.12.2026

unter den nachfolgenden Adressen des Amtes Odervorland sowie des zentralen Internetportals des Landes Brandenburg im Internet veröffentlicht:

Pfade: www.amt-odervorland.de > Geoportal > Öffentliche Auslegungen
sowie www.uvp-verbund.de/bb > Bauleitplanung > Suchbegriff ‚Amt Odervorland‘.

Die Bereitstellung der Daten erfolgt über das Geoportal des Amtes Odervorland. Über folgende Adresse bzw. folgenden Pfad gelangen Sie direkt zu den Unterlagen:

www.geoportal-amt-odervorland.de > Öffentliche Auslegungen

Als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegen die Unterlagen im Amt Odervorland, Amt 2 - Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark), Haus 2, 1. Obergeschoss im Flurbereich zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr
Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr (Sprechzeiten)
Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr

Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr (Sprechzeiten)

Freitag: 9.00 - 11.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Während der Auslegungsfrist kann Einsicht in die Unterlagen genommen und können Stellungnahmen folgendermaßen übermittelt werden:

- per E-Mail an planung@amt-odervorland.de
- schriftlich per Brief an Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark)
- schriftlich per Fax an 033607/897-99 oder
- zur Niederschrift während der Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Sollte innerhalb der angegebenen Frist keine Stellungnahme von Ihnen eingegangen sein, geht das Amt Odervorland davon aus, dass Ihre Belange nicht berührt werden.

Hinweise zum Datenschutz

Im Falle einer Stellungnahme werden Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange in den Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch den Amtsausschuss des Amtes Odervorland wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Verfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO sowie dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Briesen (Mark), 07.10.2026

gez. Dirk Meyer
Amtsdirektor

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Aufstellung des Bebauungsplans "Lebensmittel-Discounter in der Frankfurter Straße" im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark)

Die Gemeindevertretung Briesen (Mark) hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.10.2026 die Aufstellung des Bebauungsplans "Lebensmittel-Discounter in der Frankfurter Straße" im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung:

Der Standort in der Frankfurter Straße im Ortsteil Briesen soll für die Errichtung eines Lebensmittelmarktes bzw. Discounters mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.000 m² sowie ca. 70-75 PKW-Stellplätzen entwickelt werden, um das Nahversorgungsangebot im nördlichen Ortskern zu verbessern.

Der Bebauungsplan soll als qualifizierter Bebauungsplan in einem Normalverfahren mit allen nach §§ 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) erforderlichen Beteiligungsverfahren einschließlich Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Im Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt. Mit dem Bebauungsplan wird die Entwicklung und Festsetzung eines „Sonstigen Sondergebiets“ mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) bezweckt.

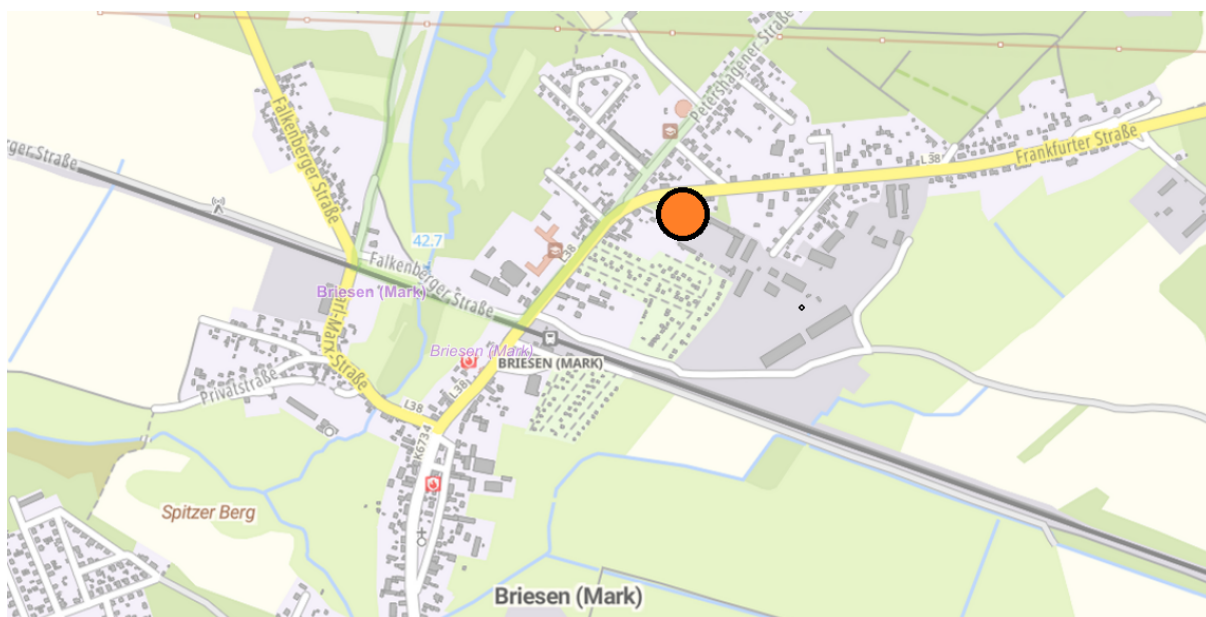
Geltungsbereich:

Das vorgesehene Plangebiet umfasst den nachfolgend dargestellten Geltungsbereich und somit folgende Grundstücke in den Gemarkungen Briesen entlang der Frankfurter Straße:

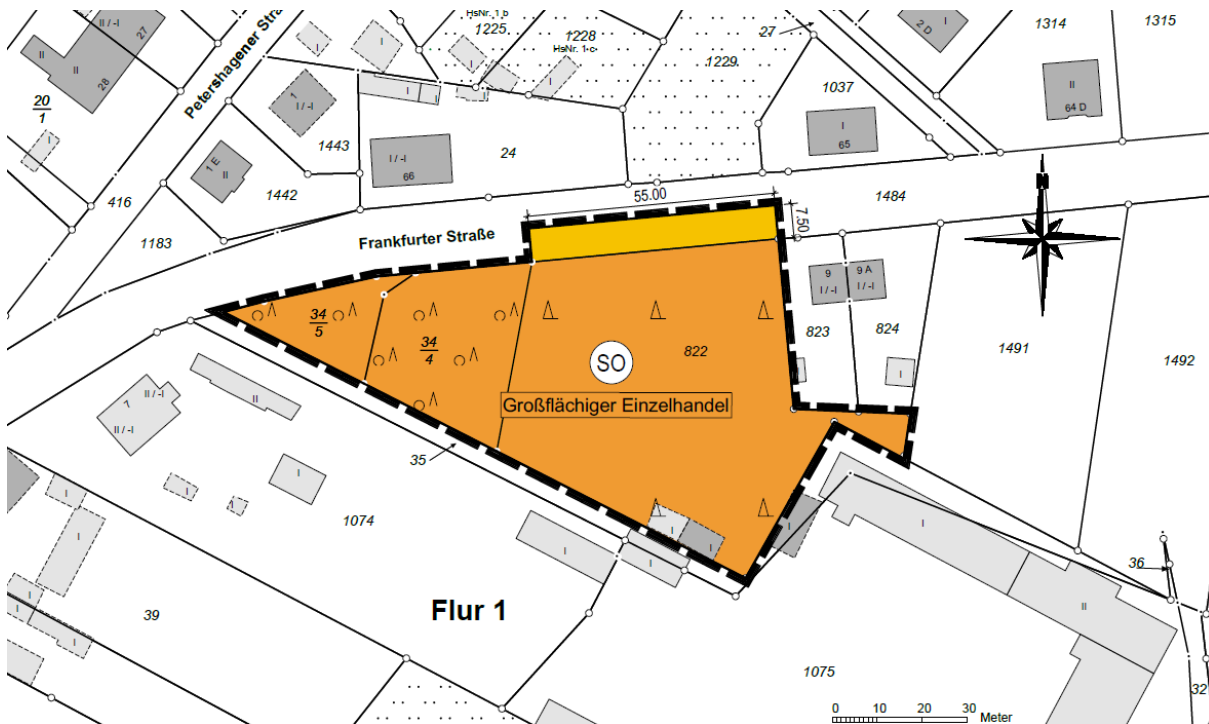
Gemarkung Briesen, Flur, Flurstücke, 34/5, 34/4 und 822 jeweils vollständig

Für die Sicherung der Erschließung wird das öffentliche Flurstück 1484 in der Flur 1 der Gemarkung Briesen (Frankfurter Straße) teilweise in den Geltungsbereich einbezogen.

Das gesamte Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,58 ha.



Übersichtskarte mit Lagedarstellung



Darstellung des Geltungsbereiches

Flächennutzungsplan:

Die Gemeindevertretung Briesen (Mark) hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.10.2026 ebenfalls den Billigungs- und Auslegungsbeschluss über den Entwurf des gesamtgemeindlichen Flächennutzungsplans gefasst, um die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorzunehmen. Der aktuell rechtswirksame Flächennutzungsplan für Briesen (Mark) stellt den oben beschriebenen Planungsraum als Wohnbaufläche dar. Der Entwurf des gesamtgemeindlichen Flächennutzungsplans sieht nun im Plangebiet eine Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ sowie einen Zentralen Versorgungsbereich (ZVB) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2d BauGB vor. Zur Einhaltung des gesetzlich vorgegebenen Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 BauGB wird die vorgenannte Darstellung erforderlich. Aufgrund des Planfortschritts des gesamtgemeindlichen Flächennutzungsplans ist die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nicht zielführend.

Briesen (Mark), 12.10.2026

gez. Dirk Meyer
 Amtsdirektor

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Einstellung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Schönfelde“ für den Ortsteil Schönfelde der Gemeinde Steinhöfel und die Aufhebung des entsprechenden Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat in Ihrer öffentlichen Sitzung am 27.08.2026 die Einstellung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Schönfelde“ für den Ortsteil Schönfelde der Gemeinde Steinhöfel und damit verbunden die Aufhebung des entsprechenden Aufstellungsbeschlusses 63/2024 (60-LEG2019) über die Einleitung des genannten Verfahrens beschlossen.

Die Gemeindevertretung Steinhöfel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 04.06.2024 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Schönfelde“ für den Ortsteil Schönfelde der Gemeinde Steinhöfel beschlossen, um gemäß dem gesamtgemeindlichen Konzept für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen die Nutzung solarer Strahlungsenergie planungsrechtlich vorzubereiten. Der Beschluss 63/2024 (60-LEG2019) über die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Schönfelde“ wurde im Amtsblatt für das Amt Odervorland Nr. 367 am 01.08.2024 öffentlich bekanntgemacht.

Konzept für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen

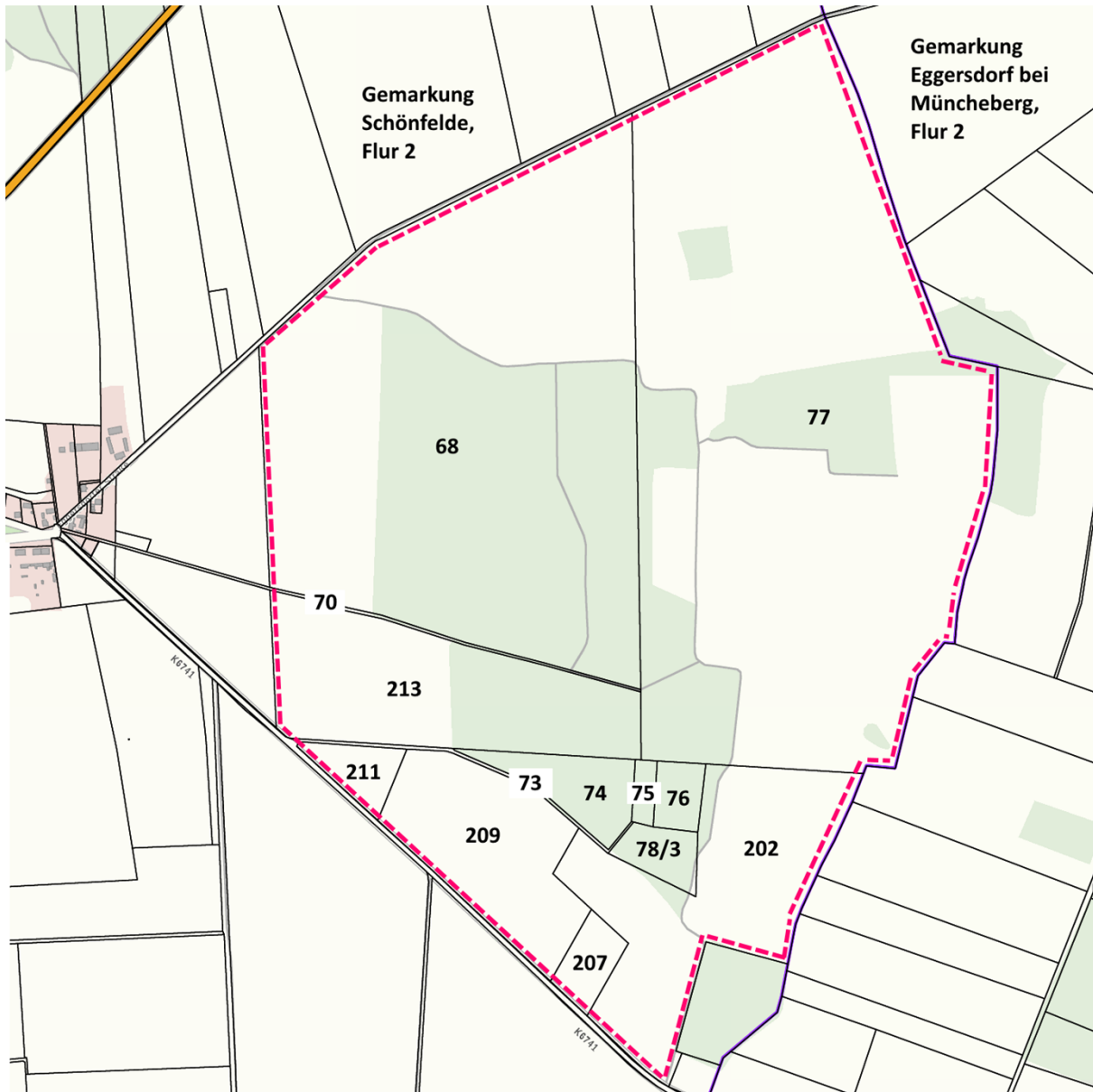
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.09.2022 das gesamtgemeindliche Konzept für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen beschlossen. Mit der Beschlussfassung wurde eine Flächenbegrenzung für die Ausweisung von „sonstiger Sondergebietsfläche“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO im Gemeindegebiet in Höhe von 600 ha beschlossen. Zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Schönfelde“ nahmen beschlossene und sich in Aufstellung befindliche Bauleitplanverfahren für die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Steinhöfel eine „sonstige Sondergebietsfläche“ von insgesamt ca. 500 ha ein. Der Bebauungsplan „Solarpark Schönfelde“ sah ursprünglich die Inanspruchnahme der verbleibenden ca. 100 ha vor.

Flächennutzungsplan

Im Zuge der Neuauflistung des gesamtgemeindlichen Flächennutzungsplans für die Gemeinde Steinhöfel wurde ersichtlich, dass die Gemeinde nicht mehr die Planungsabsicht verfolgt, das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Schönfelde“ durchzuführen, um dafür anderen Vorhaben für Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine Entwicklungsmöglichkeit zu geben bzw. die Flächenkontingente i.H.v. ca. 100 ha zur Ausweisung von „sonstiger Sondergebietsfläche“ für die Solarenergienutzung freizugeben.

Veränderungssperre

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Schönfelde“ wurde durch die Gemeinde Steinhöfel ebenfalls am 01.08.2024 eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans erlassen und im Amtsblatt für das Amt Odervorland Nr. 367 am 01.08.2024 öffentlich bekanntgemacht. Diese Veränderungssperre ist zum 01.08.2026 ausgelaufen. Die Veränderungssperre wurde aus den oben erläuterten Gründen nicht verlängert, da hierzu keine Notwendigkeit mehr bestand.



ursprünglich geplanter Geltungsbereich – Stand Aufstellungsbeschluss

Briesen (Mark), 07.10.2026

gez. Dirk Meyer
Amtdirektor

Siegel